

Textliche Festsetzungen Bebauungsplan "Kirchberg – Siebenwinden II " Bad Mergentheim - Neunkirchen

In Ergänzung der Planzeichnung werden folgende Festsetzungen getroffen:

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft:

Rechtsgrundlagen für die Festsetzungen in diesem Bebauungsplan:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I S. 2141).
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (Bundesgesetzblatt I S. 133).
- Die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (Bundesgesetzblatt I S.58).
- Die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (Gesetzblatt S. 617) mit den jeweils gültigen Änderungen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird in Ergänzung der Planzeichnung folgendes festgesetzt:

1.0 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 BauGB, BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO) WA - Allgemeines Wohngebiet gem. §4 BauNVO

1.1.1 Ausnahme zu WA (§4 Abs.3 BauNVO) In Anwendung von §1 Abs.6 BauNVO sind die Ausnahmen nach §4 Abs.3 Nr. 2, 3, 4 und 5 BauNVO nicht zugelassen.

1.1.2 Nebenanlagen zu WA (§14 BauNVO) Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen. a.) Die Größe wird auf eine Grundfläche von max. 12qm begrenzt. Die Traufhöhe darf max. 2,50m und die Firsthöhe max. 4,00m betragen. Die Dächer sind als Satteldach mit einer Dachneigung von 12°-30° auszuführen. Die Wände sind mit Holzverschalung, Natursteinmauerwerk oder verputzt in gedeckten Farbtönen herzustellen. b.) Nebenanlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind gem. §14 Abs.2 BauNVO als Ausnahme zulässig. Sie sind mit geneigtem Dach von 30-35° auszuführen und mit Ziegel einzudecken, falls sie nicht erdüberdeckt ausgeführt werden.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO) Grundflächenzahl (GRZ) und Geschoßflächenzahl (GFZ) siehe Planeintrag.

1.2.1 Zahl der Vollgeschosse

(§20 Abs.1 BauNVO und §16 Abs.2 Nr.3 BauNVO)

siehe Einschrieb im Plan. Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. §16 Abs.4 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt.

1.3 Bauweise

(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB und §22 BauNVO)

Es wird offene Bauweise gem. §22 Abs.1+2 BauNVO entsprechend den Festsetzungen im Plan festgelegt.

• offene Bauweise

ED offene Bauweise, nur Einzel-u. Doppelhäuser zulässig.

1.4 Stellung der baulichen Anlagen

(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Die Stellung der baulichen Anlagen wird in den vorgegebenen Baufenstern durch die im Plan eingetragene Firstrichtung festgelegt. Nebenfirste bis zur halben Länge des Hauptgebäudes sind zulässig.

1.5 Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen

(§16 Abs.2 Nr.4 BauNVO und §18 BauNVO)

Die Höhenlage und die Höhen der baulichen Anlagen werden wie folgt festgelegt:

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe darf bei den talseitigen Grundstücken max. $\pm 0,50\text{m}$ zur Straßenhöhe, gemessen in der Grundstücksmittelpunkt, differieren. Bei den bergseitigen Grundstücken darf die Untergeschoßfußbodenhöhe max. $\pm 0,50\text{m}$ zur Straßenhöhe, gemessen in der Grundstücksmittelpunkt, differieren (siehe Systemschnitt 2-2).

Ausnahme: in den mit A, B und C gekennzeichneten Baufenstern muß die Untergeschoßfußbodenhöhe mind. $0,50\text{m}$ über Straßenhöhe und darf höchstens $1,50\text{m}$ über der Straßenhöhe, gemessen in der Grundstücksmittelpunkt, liegen (siehe Systemschnitt 1-1).

Die Firsthöhe wird auf max. $8,50\text{m}$, gemessen zwischen Erdgeschoßfußbodenhöhe und Dachfirst, festgelegt.

1.6 Flächen für Garagen mit Ihren Einfahrten

(§9 Abs.1 Nr.4 BauGB i. V. m. §23 BauNVO)

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder soweit zwingend festgelegt an den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Mit Garagen und Nebengebäuden ist ein Mindestabstand von $1,50\text{m}$ zur Grundstücksgrenze einzuhalten (seitliche Baugrenze). Zur Gehwegbegrenzungslinie ist von den Garagen ein Mindestabstand von $5,0\text{m}$ einzuhalten.

1.7 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§9 Abs.1 Nr.6 BauGB)

Die Zahl der Wohneinheiten wird aus städtebaulichen Gründen bei Einzelhäusern auf 3 und bei Doppel- und Reihenhäusern auf 2 pro Wohngebäude beschränkt.

1.8 Pflanzgebot und Pflanzbindung

(§9 Abs.1 Nr. 25a und 25b BauGB)

Alle Pflanzungen müssen bis 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit des Wohngebäudes erfolgt sein. Zulässig sind nur Bäume der beiliegenden Pflanzliste und heimische Sträucher. Sie sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang neu zu pflanzen.

1.8.1 Obstbaumwiese

Auf den im B-Plan ausgewiesenen Flächen zur Anlage von Obstbaumwiesen ist pro 80qm Fläche mind. 1 Obsthochstamm entspr. der Pflanzliste zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

1.8.1 Anpflanzung von Laubbäumen

An den im Bebauungsplan ausgewiesenen Baumstandorten (außerhalb der festgesetzten Obstbaumwiese) sind einheimische Laubbaumarten mit einem STU von mind. 16 - 18 cm oder Obstbäume als Hochstamm (STU mind. 10-12cm) zu pflanzen. Geringfügige Abweichungen von den eingezeichneten Baumstandorten können in begründeten Fällen (Zufahrt, Grenzveränderung, Leitungstrasse) als Ausnahme zugelassen werden. Zusätzlich sind entlang der Erschließungsstraße und entlang der befahrbaren Wohnwege, unter Anrechnung der im Plan eingezeichneten Bäume, pro Grundstück jeweils 1 Laubbaum in den Vorgärten zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Auf allen unbebauten Flächen sind pro angefangenen 200 qm Fläche mind. 1 großkroniger oder mittelkroniger heimischer Laubbaum bzw. Obstbaum als Hochstamm unter Einbezug der im Plan eingezeichneten Bäume zu pflanzen.

1.8.2 Gärtnerisch anzulegende private Flächen

Von den unüberbauten bzw. nicht versiegelten Grundstücksflächen (siehe 2.5) sind mind. 25% der Gartenflächen unter Einbezug der im Plan festgesetzten Pflanzgebote mit nachgenannten einheimischen Straucharten und heimischen Stauden zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Mindestanforderungen an die Strauchpflanzungen sind 2 x verpflanzt, 60 - 100cm.

1.8.3 Privates Pflanzgebot Sträucher und freiwachsende Hecken

In den mit Pflanzgebot Sträucher ausgewiesenen Flächen sind Straucharten vollflächig entsprechend der unten genannten Pflanzliste zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Mindestanforderungen bei den festgelegten Strauchpflanzungen sind 2x verpflanzt, 60 - 100 cm, Pflanzenraster je nach Art 1 - 2 qm / Pflanze.

1.8.4 Pflanzlisten

Straucharten

einheimische Arten

Corylus avellana

Haselnuß

Cornus sanguinea

Hartriegel

Crataegus laevigata

zweigrifflicher Weißdorn

Euonymus europaeus

Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare

Liguster

Lonicera xylosteum

Heckenkirsche

Prunus spinosa

Schlehe

Rosa canina

Heckenrose

Rosa glauca

Wildrose

Sambucus nigra

Holunder

Cornus mas

Kornelkirsche

eingebürgerte Arten

Amelanchier lamarckii

Felsenbirne

Baumarten

Tilia cordata	Winterlinde	1.Ordnung
Quercus robur	Stieleiche	
Acer campestre	Feldahorn	2.Ordnung
Carpinus betulus	Hainbuche	
Ulmus glabra	Bergulme	
Prunus avium	Vogelkirsche	
Malus silvestris	Wildapfel	
Sorbus torminalis	Elsbeerbaum	
Sorbus aucuparia	Eberesche	3.Ordnung
Obstbäume als Hochstamm (regional übliche Sorten)		

1.9 Aufschüttungen, Abtragungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers

(§9 Abs.1 Nr. 26 BauGB)

Böschungen und Stützmauern, die zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Baugrundstücken erforderlich sind, dürfen auf den Baugrundstücken angelegt werden und sind dort zu dulden. Stützfundamente, die beim Setzen von Rabatten- und Pflasterstreifen zur Abgrenzung zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücksflächen erforderlich werden, sind auf den privaten Grundstücksflächen bis zu einer Breiten von 0,50m zu dulden, ebenso sind Fundamente der Straßenbeleuchtung zu dulden.

1.10 Leitungsrecht

(§9 Abs1 Nr. 21 BauGB)

LR 1 – Leitungsrecht zugunsten der Stadt Bad Mergentheim (Abwasser).

LR 2 – Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Bad Mergentheim GmbH (Wasserversorgung).

LR 3 – Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Bad Mergentheim GmbH (Strom).

LR 4 – Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Bad Mergentheim GmbH (Wasser, Strom, Erdgas).

Im Bereich der Leitungsrechte sind Gebäude, Gebäudeteile und Stützmauern sowie die Pflanzung von Bäumen nicht zulässig.

1.11 Technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(§9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

Im Plangebiet sind zur Außenbeleuchtung nur zielgerichtete Lampen (Planflächenstrahler) mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder gleichwertige) zulässig. Die Lampen sind möglichst niedrig zu installieren. Wände dürfen nicht angestrahlt werden.

1.12 Fläche zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (Erdbecken)

(§9 Abs.1 Nr. 14 BauGB)

Das eingetragene Regenrückhaltebecken dient der Pufferung und verzögerten Ableitung des Regenwassers.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§74 und §75 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung des Gebäudes (§74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist nicht zulässig. Die Außenwände aller baulichen Anlagen (einschl. Garagen) sind nur in hellen und gedeckten Farben zulässig. "Reines Weiß", "Schwarz" oder "Anthrazit" sind nicht zulässig.

2.2 Dächer

2.2.1 Dachform/ Dachneigung (§74 Abs.1 Nr.1 LBO)

- a) Zulässig sind Satteldächer und versetzte Pultdächer.
- b) Die Dachneigung wird bei Satteldächern auf 28°- 40° und bei versetzten Pultdächern auf 25°- 45° festgelegt.
- c) Walm- und Krüppelwalmdächer werden nicht zugelassen.
- d) Die Dächer für Garagen sind bei den talseitigen Grundstücken dem Dach des Hauptgebäudes anzugleichen. Die bergseitigen angebauten Garagen können auch in Flachdachbauweise ausgebildet werden. Flachdachgaragen sind - soweit sie nicht als Terrasse genutzt werden - zu begrünen.
- d) Nebenanlagen sind mit Satteldach entspr. Ziff. 1.1.2 auszuführen.

2.2.2 Dachgestaltung

Es dürfen nur Ziegel oder Betondachsteine in der Farbe naturrot verwendet werden. Anlagen zur Energiegewinnung- und -einsparung sind zulässig.

2.2.3 Dachaufbauten/ Dacheinschnitte

Auf einer Dachfläche sind entweder Dachaufbauten oder Dacheinschnitte zulässig.

2.2.3.1 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind als Dachgauben mit folgenden Einschränkungen zugelassen:

- Die Länge der Dachgaube darf nicht mehr als 3,00m betragen (Außenmaß);
- von den Giebelgesimsen ist ein Abstand von mind. 1,50m einzuhalten;
- Der First muß mind. 1,00m unterhalb des Firstes des Hauptgebäudes liegen;
- die Summe der Dachgauben (Gesamtlänge) darf nicht mehr als 1/3 der Länge des Hauptdaches betragen;
- Dachaufbauten dürfen nicht auf Hausgrund errichtet werden. Zwischen Dachrinne und Dachaufbau müssen mindestens 3 Ziegelreihen angeordnet werden.
- Dachdeckungen in Blech oder Glas sind zugelassen;
- die Seitenwände von Gauben sind senkrecht zur Dachhaut zu führen;
- Zwerchgiebel sind bis zu einer Größe von max. der Hälfte der Dachfläche mit mind. 1,50m Abstand von den Giebelgesimsen zulässig. Zwerchgiebel müssen von der Traufseite mind. 0,50m vorspringen.

2.2.3.2 Dacheinschnitte

Dacheinschnitte sind auf der von der Straße einsehbaren Seiten nicht zulässig und müssen von den Giebelgesimsen einen Abstand von 1,50m und von der Traufe 0,80m einhalten. Sie dürfen 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.

2.2.4 Dachflächenfenster

Dachflächenfenster sind bis zu einer Größe von max. 1,20qm zulässig. Je Dachfläche sind max. 3 Fenster zugelassen.

2.2.5 Dachüberstand

Der Dachüberstand (Dachvorsprung) darf max. 0,50m betragen. Zur Überdachung von Balkonen und Terrassen kann ein größerer Überstand ausnahmsweise zugelassen werden. Bei Errichtung von Holzhäusern gilt dies gleichermaßen.

2.2.6 Dachrinnen

Innenliegende Dachrinnen sind nicht zugelassen.

2.2.7 Kniestock

Ein Kniestock ist zugelassen. Die Höhe des Kniestocks wird durch die Festsetzung in Rand-Nr. 1.5 begrenzt.

2.3 Niederspannungsfreileitungen

(§74 Abs.1 Nr.5 LBO)

Niederspannungsleitungen sind als Freileitungen, vorbehaltlich der Regelung in §50 Abs.3 Telekommunikationsgesetz (TKG), nicht zulässig.

2.4 Antennen

(§74 Abs.1 Nr.4 LBO)

Pro Gebäude ist nur eine Rundfunk- oder Fernsehantenne zulässig.

2.5 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(§74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Pflanzgebote siehe 1.8).

2.6 Gestaltung der Stellplätze und der Zufahrten

(§74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Stellplätze sowie Zufahrten zu Stellplätzen, Garagen und Nebengebäuden sind wasserdurchlässig z.B. aus Rasengittersteinen, Rasenpflastersteinen oder als befestigte Fahrspur auf Rasenfläche herzustellen.

2.7 Plätze für Abfallbehälter

(§74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Die Standplätze für Abfall-/Müllbehälter sind gegen öff. Verkehrsflächen sowie gegen das unmittelbar angrenzende Grundstück durch Bepflanzung abzuschirmen.

2.8 Einfriedigungen

(§74 Abs. 1 Nr.3 LBO)

Einfriedigungen entlang den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind nur als Heckenpflanzen bis zu einer max. Höhe von 0,80m zugelassen. Sockelmauern sind nur als Ausgleich der Höhenlage zu öffentlichen Verkehrsflächen mit einer max. Höhe von 0,30m zulässig.

Zwischen den Baugrundstücken und zum Landwirtschaftlichen Weg sind Einfriedigungen bis 1m Höhe zugelassen. Maschendrahtzäune sind nur in Verbindung mit einer Hecke aus heimischen Laubgehölzen zulässig. Die zu verwendenden Pflanzenarten sind unter 1.8 genannt. Mit Einfriedigungen ist zu Landwirtschaftlichen Grundstücken ein Grenzabstand von 0,50m einzuhalten, vgl. §11 + 12 Nachbarrechtsgesetz.

2.9 Werbeanlagen und Automaten

(§74 Abs.1 Nr.2 LBO)

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung bis max. 1qm Größe (bei doppelseitigen Werbeanlagen jede Seite max. 1qm) unterhalb der Traufe zulässig. Ausgenommen hiervon sind auf die Gebäudewand aufgemalte Werbeschriften. Die Beleuchtung der Werbeanlagen ist unzulässig.

2.10 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern

(§74 Abs.1 Nr.7 LBO)

Abweichend von §50 LBO i. V. mit Nr.67 Anhang zu §50 Abs.1 LBO bedürfen Aufschüttungen oder Abgrabungen über 1,20m Höhenunterschied gegenüber dem Gelände außerhalb des an bauliche Anlagen anschließenden Geländes der Anzeige im Kenntnisgabeverfahren. Stützmauern bedürfen ebenfalls abweichend von §50 LBO i.V. mit Nr. 47 Anhang zu §50 Abs.1 LBO ab 1m Höhe der Kenntnisgabe gegenüber der Baurechtsbehörde.

2.11 Stellplatzverpflichtung

(§74 Abs.2 LBO)

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen gemäß §37 Abs.1 LBO wird für Wohnungen über 100 qm Grundfläche auf zwei Stellplätze pro Wohnung erhöht.

2.12 Ordnungswidrigkeiten

(§75 LBO)

Ordnungswidrig nach §75 handelt, wer den aufgrund von §74 LBO getroffenen Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

3. HINWEISE

3.1 Festlegung der Geländeoberfläche

Zur eindeutigen Festlegung der Erdgeschoßfußbodenhöhe bzw. der Untergeschoßfußbodenhöhe ist dem Bauordnungsamt ein verbindlicher Geländeschnitt eines Sachverständigen für Vermessungsarbeiten mit Einzeichnung des projektierten Gebäudeumrisses, der Geschoßhöhen und der Höhenlage des ursprünglich vorhandenen und des geplanten Geländes vorzulegen. Die endgültige Erdgeschoßfußbodenhöhe bzw. Untergeschoßfußbodenhöhe wird vom Baurechtsamt im Genehmigungsverfahren bestimmt.

3.2 Denkmalschutz

Es wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von Bodenfunden gem. §20 (Denkmalschutzgesetz) hingewiesen.

3.3 Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, daß der Massenausgleich des Bodenaushubes auf dem Grundstück erfolgen sollte.

Der Oberboden ist vor Baubeginn in einer Stärke von mind. 30 cm abzuschleppen, ordnungsgemäß auf Mieten nicht höher als 2,50m zu lagern und möglichst wieder einzubauen.

3.4 Aufteilung der Verkehrsflächen

Die Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen z.B. in Fahrbahnen, Gehweg, Parkstreifen, öffentliches Verkehrsgrün ist nicht verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes.

3.5 Dachflächenwasser

Die Nutzung bzw. das Sammeln des Dachflächenwassers in Zisternen ist erwünscht und wird zur Entlastung der öffentlichen Entwässerungsanlagen empfohlen. Diese Regenwasserbehälter müssen über einen Überlauf in die öffentliche Kanalisation verfügen.

Sofern das Regenwasser auch als Brauchwasser im Haushalt (z.B. zur Toilettenspülung) verwendet werden soll, ist sicherzustellen, daß keine Verbindung zwischen der Trinkwasser- und Regenwasserinstallation besteht. Es ist wirksam zu verhindern, daß Regenwasser in das öffentliche Trinkwassersystem gelangt.

Außerdem ist in diesem Fall der Einbau von drei geeichten Wasserzählern in Abstimmung mit den Stadtwerken Bad Mergentheim GmbH erforderlich.

3.6 Energiegewinnung

Regenerative Energiesysteme sind erwünscht. Im Rahmen der Festsetzungen sind diese Anlagen zulässig.

3.7 Wandberankung

Geschlossene Wandflächen, größer als 20qm, Garagen und Pergolen sollten begrünt werden:

z.B. Kletterpflanzen (selbstklimmend):

Parthenocissus quinq. 'Engelmannii'	Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'	Wilder Wein
Hedera helix	Efeu

Rankpflanzen (mit Kletterhilfen):

Campsis radicans	Trompetenblume
Aristolochia durior	Pfeifenwinde
Lonicera henryi	Immergrüne Geißschlinge
Kletterrosen	
Wisteria sinensis	Blauregen (Glyzinie)

3.8 Gebietsentwässerung

Die Entwässerung des gesamten Bebauungsplangebietes erfolgt im Trennsystem.

3.9 Einbau von Hebeanlagen für die Abwasserableitung

Zur Ableitung des Abwassers im Untergeschoß der talseitigen Grundstücke ist voraussichtlich der Einbau einer Abwasserhebeanlage notwendig. Die Gebäude sind vor Kanalrückstau zu sichern.

3.10 Wasserversorgung

Für die Bebauung oberhalb der Geländehöhe von 280.00m ü.NN ist eine ausreichende Versorgung der Wasserinstallationsanlagen nur mit kundeneigenen Druckerhöhungsanlagen möglich.

3.11 Heilquellenschutzzone

Der Planbereich liegt innerhalb der quantitativen Schutzzone D des rechtsverbindlichen Heilquellenschutzgebietes von Bad Mergentheim. Zum Schutz der Heilquellen sind die Einschränkungen und Vorgaben der Rechtsverordnung vom 10.10.1995 zu beachten.

3.12 Geplantes Wasserschutzgebiet für die Fassungen „Taufstein“

Der Bebauungsplanbereich liegt voraussichtlich in der künftigen weiteren Schutzzone –Zone III- des geplanten Wasserschutzgebietes für die Quelfassungen „Taufstein“.

3.13 Richtfunktrasse Deutsche Telekom AG

Über den Planbereich verläuft eine Richtfunkverbindung der Deutschen Telekom AG für den öffentlichen Fernmeldeverkehr, die nachrichtlich im Bebauungsplan nachgewiesen ist. Bei geplanten Bauwerken oder Baukränen mit einer Höhe von mehr als 310,00 m ü. NN ist der genaue Verlauf der Richtfunktrasse und den von diesen Hochbauten freizuhaltenden Geländestreifen anhand eines genauen Lageplans vorher bei der Deutschen Telekom AG, Technikniederlassung Schwäbisch Hall, Ressort SuN, 74504 Schwäbisch Hall (Tel. 0791/44-9 58 15) zu erfragen.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufstellungsbeschuß gem. §2 (1) BauGB
durch den Gemeinderat am 29.11.1990 .
Öffentliche Bekanntmachung in TZ und FN am 05.12.1990 / 01.12.1999 .
2. Entwurfsbeschuß durch den Gemeinderat am 29.02.2000 .
Öffentliche Auslegung von Entwurf und Begründung
gem. §3 (2) BauGB von 27.03.2000..... bis 27.04.2000 .
Bekanntmachung der Auslegung in TZ und FN am 17.03.2000 .
3. Satzungsbeschuß gem. §10 BauGB durch den
Gemeinderat am 25.05.2000 .
4. Vorlage an das Regierungspräsidium Stuttgart
gem. §10 (2) BauGB mit Bericht vom Genehmigung
gemäß
§ 10 (2) BauGB
nicht erforderlich
5. Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart
gem. §10(2) i.V. mit §6 (2) und (4) BauGB mit Erlaß vom
Az: - Bad Mergentheim
6. Bekanntmachung gem. §10 (3) BauGB am 30.06.2000 .
7. Inkrafttreten am 30.06.2000 .

Bad Mergentheim, den 26.06.2000

.....gez.....
Hülsmann
Oberbürgermeister

Main - Tauber - Kreis Stadt Bad Mergentheim Stadtteil Neunkirchen

Bebauungsplan " Kirchberg/Siebenwinden II " **Planbereich 13.14**

M 1 : 500

Für die Bestandsaufnahme und
die Vorplanung der Straßen:
FKS, Beratende Ingenieure

25.10.1999 / 26.01.2000

**Städtebauliche Planung
Mathias Friederich
Dipl. Ing. Architekt
Dipl. Ing. Stadtplaner**